

**Gefahrenabwehr-Verordnung
der
Verbandsgemeinde Vorharz**

über die Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen, durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, S. 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 130), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz in seiner Sitzung am 24.09.2018 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Vorharz folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen (öffentlich zugänglichen) Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in dem Gebiet der Verbandsgemeinde Vorharz.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude im Gemeindegebiet, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

- (1) **Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- (2) **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
- (3) **Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind; als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und – durchgänge;
- (4) **Radwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- (5) **Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- (6) **Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;
- (7) **Anlagen:**
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze;
- (8) **Gewässer:**
alle im Gemeingebrauch stehenden natürlich fließenden sowie stehenden und künstlichen Gewässer wie Flüsse, Bäche, Teiche, Seen, geflutete Kies- und Tongruben. Der Gemeingebrauch richtet sich nach den Regelungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
- (9) **Eisflächen:**
sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen dieser Gewässer.

**§ 3
Schutz von Straßen und Einrichtungen**

Es ist untersagt:

- a) auf Straßen und Anlagen zu kampieren oder zu übernachten.
- b) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen.
- c) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

**§ 4
Verkehrsbehinderungen**

- d) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt.
- e) in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen.
- f) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Soweit die Straßenreinigungssatzung (gilt nur für den gewidmeten Verkehrsraum) keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,00 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichten zumulbar erscheinen lässt.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über den Erdboden angebracht werden.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffällige Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (5) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschranke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

**§ 5
Anpflanzungen**

- (1) Der Standort der Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, sind so zu wählen, dass diese die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- oder Entsorgung nicht beeinträchtigen und nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen sollten. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Neu gesetzte Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen ab der Straßenoberkante. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreieckes muss nach beiden Seiten 15 m betragen.

**§ 6
Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören. Eine wesentliche und nicht ortsübliche Beeinträchtigung stellt das Hundegebell dann dar, wenn es länger als insgesamt 30 Minuten täglich oder länger als 10 Minuten ununterbrochen innerhalb der Ruhezeiten hörbar ist.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt. Im Bereich der bebauten Ortsteile sind Tiere an einer geeigneten Leine zu führen.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung bzw. Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen und Badestränden fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenführhunde als Begleitung sehbehinderter Personen.
- (5) Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.

- (6) Das Füttern verwilderter Katzen innerhalb bebauter Ortsteile ist nur kontrolliert bzw. unter Aufsicht und Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten erlaubt.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchturns-, Lager- oder anderen offenen Feuern mit einer Grundfläche größer 1 m² und einer Höhe größer 1 m sowie das Flämmen von Flächen ist verboten.
- (2) Übliche Brauchturnsfeuer (Osterfeuer etc.) sind zulässig, aber vor ihrer Durchführung mindestens 4 Wochen vorher beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Vorharz zwecks Genehmigung zu beantragen.
- (3) Es ist grundsätzlich nur trockenes stückiges, naturbelassenes Holz wie Astwerk und Baumverschnitt zu verbrennen. Eine erhebliche Rauchbelästigung ist zu verhindern. Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (4) Das Abbrennen zulässiger Brennstoffe in Feuerschalen, Feuerkörben, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnlichen Vorrichtungen unterliegt nicht dem Verbot des Anlegens von offenen Feuern im Freien. Der Einsatz von Brandbeschleunigungsmitteln ist verboten.
- (5) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere der Gartenabfallverbrennungsverordnung des Landkreises Harz und des Feld- und Forstordnungsgesetzes, bleiben unberührt.

§ 8 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.
- (2) Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) ganztägig die Sonn- und Feiertage
 - b) werktags die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr
- (3) Die Ruhezeiten gelten in den geschlossenen Ortslagen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Vorharz.
- (4) In dem in Absatz 3 genannten Gebiet sind während der Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere
 1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren;
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen im Freien, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren;
 3. der Betrieb und das Abspielen von Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Musikinstrumenten im Freien, auch auf Balkonen oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren.
- (5) Geräte und Maschinen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rastentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die Immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien an den unter Abs. 2 genannten Tagen und Ruhezeiten nicht betrieben werden.
- (6) Die Verbote nach Abs. 4 und 5 gelten nicht
 1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind,
 3. außerhalb geschlossener Ortschaften und in Gewerbe- oder Industriegebieten,
 4. für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung – Anwendung finden.
- (7) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere sind die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und das geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (8) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist

verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

§ 9 Eisflächen

- (1) Es ist verboten:
 1. Eisflächen zu betreten oder mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen,
 3. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (2) Eine Ausnahme (Freigabe) vom Verbot des Betretens und Befahrens von Eisflächen wird durch die Verbandsgemeinde Vorharz ortsüblich bekannt gegeben.

§ 10 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit den durch die Verbandsgemeinde Vorharz festgesetzten Hausnummern zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verbandsgemeinde unterschiedliche Hausnummern bestimmt sind, nur über einen Privatweg von der Straße zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 11 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist oder für die eine Genehmigungsfreiheit oder eine Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften besteht.

§ 12 Ausnahmen

Die Verbandsgemeinde Vorharz kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 (1) des SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 a) auf Straßen und Anlagen kampiert oder übernachtet.
 2. § 3 b) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen benutzt.
 3. § 3 d) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen versteilt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigt.
 4. § 3 e) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so reinigt, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Unterboden- und Motorwäschen sind ebenso untersagt.
 5. § 3 f) Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe von Gewässern reinigt oder wäscht.

6. § 3 g) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern repariert.
 7. § 4 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft.
 8. § 4 (2) Gehwege, Wege und Plätze in einer Mindestbreite von 1,00 m nicht derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beräumt oder bei Winterglätte bestreut, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage zumutbar erscheinen lässt.
 9. § 4 (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt.
 10. § 4 (4) frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, so lange sie abfärben.
 11. § 4 (5) Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschrank oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Energieversorgung dienen, erklettert.
 12. § 4 (6) geöffnete Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht so absperrt oder bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
 13. § 5 (1) nicht verhindert, dass Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigen.
 14. § 5 (2) Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m wachsen lässt und nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtdreieck nach beiden Seiten 15 m beträgt.
 15. § 6 (1) nicht verhindert, dass Haustiere oder andere Tiere die Allgemeinheit gefährden oder belästigen und durch länger als 30 Minuten täglich oder länger als 10 Minuten ununterbrochen andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche, die Nachbarn stören.
 16. § 6 (2) S. 1 nicht verhütet, dass deren Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
 17. § 6 (2) S. Hunde ohne geeignete Leine in den bebauten Ortsteilen laufen lässt.
 18. § 6 (3) nicht verhütet, dass deren Tier Straßen und Anlagen verunreinigt.
 19. § 6 (4) Hunde nicht von Kinderspielplätzen und Badestränden fernhält.
 20. § 6 (5) Tiere in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt.
 21. § 6 (6) verwilderte Katzen innerhalb bebauter Ortsteile unkontrolliert bzw. nicht unter Aufsicht und Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten füttert.
 22. § 7 (1) Brauchtums-, Lager- oder andere offene Feuer anlegt und unterhält sowie das Flämmen nicht unterlässt.
 23. § 7 (2) Brauchtumsfeuer nicht mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung beantragt.
 24. § 7 (3) genehmigte Feuer nicht ständig überwacht und die Feuerstelle verlässt, bevor diese abgelöscht ist.
 25. § 7 (4) Brandbeschleunigungsmittel einsetzt.
 26. § 8 (2) während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausführt.
 27. § 9 (1) Nr. 1 Eisflächen betritt oder befährt.
 28. § 9 (1) Nr. 2 Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall verunreinigt.
 29. § 9 (1) Nr. 3 Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.
 30. § 10 (1) als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter seine bebauten Grundstücke nicht mit den behördlich festgesetzten Hausnummern versieht sowie es unterlässt, sie zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten oder im Bedarfsfall zu erneuern.
 31. § 10 (2) unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet.
 32. § 10 (3) bis (5) die Hausnummer nicht entsprechend den Vorschriften anbringt.
 33. § 11 (1) eine öffentliche Veranstaltung nicht vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehr-Verordnung der Verbandsgemeinde Vorharz vom 02.05.2016 außer Kraft.

Wegeleben, 24.09.2018


Pössel
Verbandsgemeinschaftermeisterin



Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/> zugänglich.